11

Warhaffter
Gegen-Bericht/

Welcher gestalt nicht Chur-Pfaltz/sondern Chur-Mayntz vnnd Consorten, von denen zu Speyer bey der Käyserl. Commission vnd Chur-Brandeburgischen Cooperation, veranlasten gütlichen Tractaten abgesprungen/vnd höchstgedacht Ihr Churfürstl. Durchl. mit voller Heers-Macht in Ihrem Tertorio überzogen.

I 6 6 5.

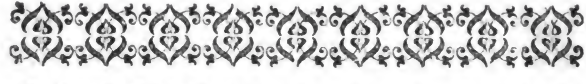


11

Warhaffter
Gegen-Bericht /

Welcher gestalt nicht Chur-Pfaltz / sondern Chur-Mayntz vnnd Consorten, von denen zu Speyer bey der Käyserl. Commission vnd Chur-Brandeburgischen Cooperation, veranlasten gütlichen Tractaten abgesprungen / vnd höchstgedacht Ihr Churfürstl. Durchl. mit voller Heers-Macht in Ihrem Tertorio überzogen.

1665.





Enmach in dem kurtzverwichener Tagen in offenen Truck außgangenen also genandtem wahrhafften Bericht/ Welcher gestalt Chur-Pfaltz / von denen zu Speyer bey der Käyserl. Commission vnd Chur-Brandenburgischer Mediation veranlasten gütlichen Tractaten abgesprungen / vnd die gravirte Churfürsten vnd Ständ vnd immediat Reichs-Ritterschafft mit voller Heers-Macht in in Ihren Territoriis überzogen/ verschiedene zu deß Pfaltz-Graffen Churfürstl. Durchl. vervnglimpffung vnd gehässig-machung angesehene vnerfindliche Aufflagen enthalten; Als hat man Chur-Pfältzischer seiten eine Nothdurfft zu sein erachtet/ durch diesen warhafften Gegen-Bericht/ den Vngrund sothaner Aufflagen zu entdecken/ vnd jedermänniglich dißfalls die wahre Beschaffenheit der Sachen vorzustellen. Ist demnach anfänglich zu wissen/

daß

daß die zwischen Chur-Mäyntz & Consorten / vnd ob-höchstgedachte deß Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. gepflogene Tractaten dardurch sich gestecket / daß Jene Deroselben einige vnbilliche Conditiones, ins besonder die suspension des Exercitii Ihrer Jurium, biß zu außtrag der Sachen ; So dann die abschaffung der zu Neckarhausen / vmb daß rauben vnd plündern daherumb zuverhüten / krafft daselbst habenden Juris Armorum, reparirten alten Schantz / zumuthen dörffen / auch sonsten mit Ihren prætendirten special gravaminibus, ohnangesehen es der Käyserl. höchstansehnliche Commissarius, nebenst dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten vor recht vnd billich befunden / nicht herauß gehen / vnd endlich die vorgeschlagene ohnverlängte Abführ-vnd abdanckung beederseits Völcker / ohne welcher gleichwohl keine sicherheit in währenden Tractaten zu hoffen / keines wegs bewilligen wollen / dabey dan auch der Lottringische geheime Rath Mr. Risaucourt sich außtrücklich betrohlich vernehmen lassen / daß / dafern des Pfaltzgrafen Churfürstl. Durchl. sothane Conditiones nicht gleich eingiengen / die Gegner in dero Landen gehen würden. Inmittelst hat sich den 27. Septembris begeben / daß die vnter dem Gegentheil stehende Lottringische Völcker /

vngeachtet deß Käyserl. Mandati Inhibitorii / daß man sich aller ferner thätlichkeit beederseits enthalten solte / vnter dem Vorwand / einige Trierische vnnd Lottringische Officirer vnd gemeine Soldaten / so wegen verübter violentien, Raubs vnnd abnahm des Vihes vnd sonsten / von den Chur-Pfältzischen Vnderthanen angehalten worden / ledig zumachen / in Ihrer Churfürstlichen Durchl. eigenthumlichen Flecken Nieder-Ingelheim / mit einer starcken anzahl bewehrter Mannschafft zu Roß vnd Fuß eingefallen / selbigen außgeplündert / zwey von der Wacht / auch noch etliche von den Vnterthanen / so sich zur wehr gesetzt / so dan den alten über 70. Jahr betagten Schultheisen daselbst / wiewohl er kein Gewehr gehabt / vnd sich in die Weingart salvirt, niedergeschossen / andere verwundet / theils auch derselben gefangen hinweggeführt / wie sie dan auch sonsten viel andere kundbahre Vergewaltigungen vnnd Muthwillen in mehrhöchstgedachten Ihrer Churfürstl. Durchl. eigenthumblichen so wohl / als gemeinschafftlichen Orthen theils verübet / theils noch zu verüben getrohet / ja die Salvaguardien selbsten / vnd die jenige Oerther / wo sie gelegen / gleich den andern außgeplündert haben. Hiedurch nun seynd Ihre Churfürstl. Durchl. vmb sothanem Vnheyl vff alle Weiß vnd Wege zu

steweru /

stewern / vnd dero Vnterthanen vnd Angehörige zu retten vnd zu schützen / bewogen worden / dero Völcker zusammen zu ziehen / gestalten Sie dann die Lottringer / welche auch kurtz vorhero Ihrer Churfürstl. Durchl. Kuchen-Calesche geplündert / vnd dero Küchenschreiber / welcher Kranckheit halben vom Pferd abgestigen vnd sich in die Calesche gesetzt gehabt / todt geschossen / auß dero Fauthenlichen Orten / Wörstatt vnd Nider-Saulheim (als in denen beyden Chur-Pfaltz die öffnung / vnd über solche / in diesem die Schirms-Gerechtigkeit haben) hinauß- vnd biß vnter die Stück nacher Mayntz getrieben / vnd mögen damals wol ein oder zween von ihnen / so zuruck geblieben / vnd sich widersetzt / todt geschossen worden seyn / den Krancken aber ist gantz kein Leyd widerfahren: Etliche Tag hernacher / nachdem besagte Lottringer von Ihr Churfürstl. Gn. zu Mayntz mehr Völcker vnd Stuck überkommen / vnd sie sich dardurch verstärckt / vnd mit Stücken versehen / seynd sie wider kommen / vnd haben in Ihrer Churfürstl. Durchl. Eygenthumblichen Flecken Vndenheim sich einlogiret / selbigen außgeplündert / auch nachgehends das Stättlein Odernheim attaquirt, auffgefordert / vnd einbekommen / ja bald darauff / vnd zwar vnter wärender gütlicher Handlung zu Oppenheim / ohnerachtet deß von Chur-Pfältz. Seyten

 so

so offt urgirten Armistitii, West: vnd Osthofen / auch das am Rhein ligende Dorff Eich / mit bewehrter Hand eingenommen / vnnd nebenst noch vnterschiedlichen andern der Ends gelegenen Dorffschafften mehr / feindseliger Weise außgeplündert / vnd allen weitern Muthwillen gegen die arme Vnterthanen darbey verübet: Welchen Chur-Mayntzischen vnd anderer Alliirten Conjunction mit den Lottringischen Völckern / wie auch der überlassung ihrer Stück / man sich vmb so viel weniger versehen / weiln Ihre Churf. Gn. zu Mayntz / nur als Bischoff zu Worms vnd Würtzburg / der Ladenburger vnd Wildfangs-Sache / die übrige Alliirten aber dieser letzten / nemlich der Wildfangs-Sache allein sich angenommen zu haben jederzeit vorgegeben / Ihr Churfürstl. Durchl. auch weder in: noch vor dero march wissentlich keine Kriegs-Thätlichkeiten gegen dieselbe verübet / sondern eintzig vnnd allein dero Land vnd Leute / auch Leibs- vnd Schirms-Angehörige gegen die continuirliche vnd vnerträgliche Insolentien vnd vergewalthätigungen der Lottringischen Völcker / zu retten vnd zu schützen gesucht / zu dem in keinen dem Ertz-Stifft Mäintz oder andern Alliirten zugehörigen Flecken vnd Dörffern Quartier genommen. Im übrigen hat man sich über den Bericht-Steller billich zuverwundern / Indem derselbe vorgeben darff / als ob deß Pfaltzgrafen Churfürstl.

Durchl.

Durchl. die vom Stifft Wormbs in unvertheilter Gemeinschafft / zu Lehen recognoscirende Flecken Dirmstein und Laumersheim mit 1700. Mann zu Roß und Fuß gantz ohngewarndter dinge überziehen / die Underthanen in grund ruiniren und in der gravirten undisputirlichen Territoriis allerhand Thätlichkeiten und militar exactiones &c. verüben lassen; da doch klar am Tage ist / daß Ihr Churfürstl. Durchl. zwar in besagten Flecken/allwo Sie die Jura militaria allein hergebracht/ einige Mannschafft (ohne der Underthanen anderwertiger incommodirung / als daß Sie das Obdach unnd Rauch-Futter hergegeben) einlogiren/und vor ihr Gelt zehren lassen / worzu Sie dann umb so viel weniger zuverdencken / weiln Gegentheils Völcker/so lang auf Ihrer Churfr. Drl. Gemeinschafftlichen Orten zu Ladenburg/Lampertheim/Northeim und Hofen/darzu sie doch kein Recht gehabt/sintemal Ihre Churfürstl. Durchl. daselbsten gleichfalls die Jura militaria allein hergebracht / einlogirt gehabt. Daß sonsten höchstgedacht Ihrer Churfr. Durchl. Völcker einige Feindseligkeit der ends verübet haben solten/ ist zumal nicht: aber wol dieses zuerweisen / daß die Mayntzische im Bischoffl. Schloß zu Dirmstein ligende Völcker / alle augenblick auff die an der Landstraß vorüber gehende und reutende / Fewer gegeben: wie dann auch vor keine Thätlichkeit gehalten werden

kan/

kan/da etwan Ihre Churfürstl. Durchl. dero Gefäll/ vnd andere Schuldigkeiten von dero Leibsangehörigen daselbst/ durch die Amptsbediente erheben/ vnd selbige in Verrichtung dessen/ gebührend schützen lassen: Ingleichem ist die Pfändung deß Gegentheils Gefälle/ vor eine rechtmässige gegenpfändung zu achten/ vnd darumb allein geschehen/ weiln Gegnere/ wie gedacht/ auff Ihrer Churfr. Durchl. vndisputirlicher Schirms-Flecken/ Leibsangehörigen vnd Territorio logirt/ vnd sie an einsammlung dero Gefälle vnd anderer Schuldigkeiten gehindert. Jnmittelst haben sich gleichwol Ihre Churfürstl. Durchl. so wol durch dero Abgesandten zu Speyer/ als auch/ wie vorgemeldt/ durch den Recess zu Oppenheim erbieten lassen/ daß/ so balden Gegnere die hostiliteten einstellen/ vnd auß Chur-Pfaltz Territorio deslogiren würden/ sie vnverruckten Fusses dergleichen thun/ auch die arrestirten Gefälle hinwiderumb relaxiren lassen wolten; Es ist aber solches von ihnen eben so wenig/ als viel andere Ihre Churfürstl. Durchl. friedliebende Vorschläge angenommen worden: Bey welcher der Sachen wahren beschaffenheit/ stellet man jedwedern vnpassionirten zu vrtheilen anheim/ ob das jenige/ so in gedachtem Bericht Ihrer Churfürstl. Durchl. vngütlich beygemessen wird/ einigen Grund habe/ vnd ob nicht solches auff die Gegnere/ wie hiemit geschiehet/ mit allem Fug retorquirt werden könne.